

RS OGH 1998/10/28 7Rs320/98z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1998

Norm

ASGG §77 Abs1 Z2

ABGB §154 Abs3

Rechtssatz

Im sozialgerichtlichen Verfahren werden die Kostenersatzansprüche im§ 77 ASGG mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 ASGG (SSV-NF 4/130=SZ 63/182) und den Kosten des Nebenintervenienten, wenn es sich nicht um einen Sozialversicherungsträger handelt (vgl. WBI 1990, 305), geregelt, sodaß die §§ 40 ff ZPO - ein genannter Sonderfall liegt nicht vor - nicht zur Anwendung gelangen. Demnach sind die Verfahrenskosten nach dem Wert des Ersiegten gemäß § 77 Abs. 1 Z 2 ASGG, insoweit knüpft die Regelung an den Gedanken des§ 43 Abs. 2 ZPO, vorbehaltlich des§ 77 Abs. 2 ASGG, an, sohin ausgehend vom Zuspruch von S 18.980,-, taritmäßig nach dem RATG zu bestimmen (vgl. Kuderna, ASG**2, FN 6 zu § 77; Feitzinger-Tades, ASGG, FN 6 zu § 77). Ein doppelter Einheitssatz gebührt im sozialgerichtlichen Verfahren nicht, weil kein Zahlungsbefehl zu erlassen ist. Eine Urkundenvorlage ist nach TP 1 (Vorlage der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung) und die Einholung einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung beim Pflegschaftsgericht nach TP 2 zu honorieren.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 18 Bs 10/99. Diese ist nunmehr unter RW0000709 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 7 Rs 320/98z

Entscheidungstext OLG Wien 28.10.1998 7 Rs 320/98z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1998:RW0000301

Im RIS seit

14.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at